

Teilhabe- und Integrationsgesetz

Deutschland und die Welt sind im stetigen Wandel und das Gesicht unseres Landes hat sich ständig geändert. Die Migrationsbewegungen der letzten Jahrhunderte haben Deutschland verändert und wurden durch die Nazizeit lediglich unterbrochen. Nach 1945 wandelte sich Deutschland durch die Wanderungsbewegungen der Vertriebenen der Nachkriegsgeschichte, durch die sogenannten Gastarbeiter*innen, durch die Geflüchteten der 80er und 90er Jahre, durch die Einwanderung der Aussiedler*innen und heute durch die Geflüchteten aus dem Nahen Osten, aber auch durch die innereuropäischen Arbeitsmigrant*innen. Wandel ist der Normalzustand, der das Bild von Deutschland täglich ändert. So auch heute durch die aktuellen Migrationsbewegungen. Gerade in Zeiten erhöhter Einwanderungszahlen stellt sich die Frage, wie eine vielfältige kulturelle Zusammensetzung – die nicht zu leugnen ist – zu einer Einheit zusammenwachsen kann.

Wir befinden uns in Zeiten, in denen „Ängste“ in der deutschen Bevölkerung hervorgerufen und diese, durch negative Pressemeldungen, verstärkt werden. Mit jeder negativen Schlagzeile über Migrant*innen wird eine bestimmte Bevölkerungsgruppe stigmatisiert. Statistiken, ob sie der Wahrheit entsprechen oder nicht, werden zutage gebracht, um zu bestätigen, dass die Integration nicht funktioniert hat. Es wird dann nach Integrationspflicht und einer sogenannten Willkommenskultur gerufen. Meist sind diese Rufe jedoch sehr nebulös und transportieren eher das Unbehagen einiger Bevölkerungsgruppen, die Einwanderung als eine Bedrohung wahrnehmen.

Trotzdem die Bundesrepublik strukturell lange Zeit kein Einwanderungsland sein wollte und auch als Konsequenz aus der bisherigen Geschichte und Zukunft unseres Landes, ist ein Teilhabe- und Integrationsgesetz ein längst überfälliger und notwendiger Schritt. Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz soll deshalb dabei helfen, die Pflichten und Aufgaben sowohl der neuen wie alten Einwohnerinnen und Einwohner festzuschreiben. Im Folgenden fordern wir deshalb die Bestandteile eines Gesetzes, das gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen einen wichtigen Beitrag zur „nächsten deutschen Einheit“ leisten kann.

Ein solches Gesetz ist dabei jedoch nur ein Instrument auf dem Weg zu einer Gesellschaft, die ihre Vielfalt zu schätzen weiß und jedem Menschen Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft ermöglicht. Ein Land, in dem die Herkunft keine Rolle mehr spielt, wenn es um Partizipationschancen geht, ist das Ziel einer progressiven Politik.

Teilhabe verpflichtet zur Mitwirkung in einer pluralistischen Demokratie. Eine Demokratie nimmt ihre Stärke daraus, dass möglichst viele Menschen, die der Staatsgewalt unterworfen sind, auch an dieser Staatsgewalt teilhaben können.

Zielsetzung

Ziel eines Teilhabe- und Integrationsgesetzes ist, eine Kultur der echten Anerkennung von Vielfalt und des gleichberechtigten Miteinanders auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu prägen und jede Form von Diskriminierung, Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen. Dieses Gesetz soll die Abschaffung von Benachteiligungen und Bevorzugungen von allen Menschen in Deutschland auf Grundlage des Art. 3 GG garantieren. Weiterhin soll die soziale, gesellschaftliche und politische Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte von Anfang an gefördert werden. Hier gilt es insbesondere den Fokus auf

Kinder und Jugendliche zu richten, um ihnen eine gerechte Teilhabe, wie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben, zu gewährleisten. Die Organisationen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte soll in demokratische Strukturen und Prozesse einbezogen und unterstützt werden und die Bundesverwaltungen und unmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften interkulturell weiter geöffnet werden.

Begriffsbestimmung

„Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ sind Personen, die seit dem Jahre 1949 auf das heutige Gebiet Bundesrepublik Deutschland Eingewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen „Ausländer*innen“ und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem eingewanderten oder als „Ausländer*in“ in Deutschland geborenen Elternteil.

Gesetzliche Grundlage der Datenerhebung

Um die Wirkung einer gesetzlichen Regelung zu überprüfen, bedarf es der Erfassung von gesonderten Daten zum Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Sowohl in der Gesellschaft, um Referenzwerte für Zielvorgaben festzulegen, wenn diese noch nicht gegeben sind, aber auch um die Fortschrittsentwicklung in den eigenen Behörden und Institutionen zu evaluieren. Die Erfassung muss anonymisiert durchgeführt werden und bedarf der freiwilligen Informationspreisgabe der betroffenen Personen.

Interkulturelle Öffnung und Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte

In unserer Gesellschaft gibt es zahlreiche Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die Tendenz ist steigend nicht zuletzt durch die Einwanderung der Menschen mit Fluchterfahrung. In allen gesellschaftlichen Bereichen gibt es jedoch eine Repräsentationslücke bis hin zu einem Repräsentationsmangel von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Das muss sich ändern!

Interkulturelle Öffnung in Form der Vielfalt in der Belegschaft muss entsprechend dem Bevölkerungsanteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in allen Bereichen der Zivilgesellschaft, der Verwaltung und Behörden des öffentlichen Dienstes, des Arbeitsmarktes und auch der Parteien und Verbände konsequent umgesetzt werden. Hier ist der Unterschied zwischen der öffentlichen Verwaltung zur Wirtschaft bereits heute eklatant. Der öffentliche Dienst muss hier, insbesondere auch in Führungspositionen und im gehobenen Dienst, stark aufholen und sich interkulturell öffnen. Viel zu selten bekleiden Menschen mit Einwanderungsgeschichte Positionen mit Kund*innenverkehr in öffentlichen Ämtern, geschweige denn dass sie z. B. Lehrer*in oder Richter*in sind. Den Berufen des öffentlichen Dienstes kommen aufgrund ihrer zentralen Kommunikationsstruktur eine besondere Bedeutung zu, da es im Gegensatz zur Wirtschaft, welche eine spezifische Kommunikation mit eingeschränkter Zielgruppe vorhält, eine Kommunikation mit der Bevölkerung gibt und diese wiederum einen wesentlichen Anteil der Arbeit im öffentlichen Dienst einnimmt.

Nur durch Chancengleichheit für alle Einwohnerinnen und Einwohner werden ein friedliches Zusammenleben und eine zukunftsträchtige Gesellschaft realisierbar.

Daneben kommt es auf die interkulturelle Kompetenz aller Beschäftigten – mit und ohne Migrationshintergrund – an: Verwaltungshandeln muss sich an Kriterien wie Sprachkompetenz, Wissensaneignung interkulturellem Praxishandeln messen lassen. Bei Einstellung und Aufstieg in den Institutionen, bei denen der Bund über Einfluss verfügt, soll die interkulturelle Kompetenz als wichtige Voraussetzung verankert werden.

Unsere Strategie muss es sein, dauerhafte Strukturen zu verankern, die es ermöglichen, die Zielgruppe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Fluchterfahrung stärker einzubeziehen und die interkulturelle Kompetenz aller Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte zu fördern.

Gremienbeteiligung

Nach wie vor sind Migrantinnen und Migranten von der Teilhabe an bedeutenden Entscheidungsprozessen in vielen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen ausgeschlossen. Dieses zeigt sich in besonderer Weise bei der Beteiligung selbiger in öffentlichen Gremien, wie beispielsweise in Rundfunkräten, aber auch in besonderem Maße bei der Repräsentation in Aufsichtsräten. Ihre Interessen werden in diesen Entscheidungsgremien bisweilen kaum vertreten. Die Beteiligung von Migrantinnen und Migranten in gesellschaftlich relevanten Entscheidungsgremien und an wichtigen Entscheidungsprozessen muss daher verstärkt forciert werden, bis sie zur Normalität geworden ist. Insbesondere Gremien wie Rundfunk- und Aufsichtsräte sind unserer Ansicht nach daher angehalten, diverse Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung zu ergreifen. Schließlich haben insbesondere öffentliche Einrichtungen einen inklusiven Auftrag und die Repräsentation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Rundfunk- und Aufsichtsräten eine besondere Signalwirkung sowohl nach innen als auch nach außen. Es muss daher diskutiert werden, wie in diesem Kontext Integration durch Beteiligung gefördert und durch partizipative Angebote flankiert werden kann. Von spezifischen Bildungsmaßnahmen, die zur Ausübung entsprechender Tätigkeiten qualifizieren, bis hin zu quotierten Besetzungen bereits erwähnter Gremien sind in diesem Zusammenhang vielfältige Maßnahmen denkbar.

Regelmäßiger Fortschrittsbericht durch Bundesregierung

Alle Berichte der Bundesregierung zum Themenkomplex Vielfalt, Gleichstellung und Demokratie werden zusammengeführt und um das Kapitel Stellungnahmen der Zivilgesellschaft ergänzt. Der Bericht sollte eine Analyse zum Stand der Vielfalt innerhalb der Bevölkerung unter der Berücksichtigung der Einwanderung, der Integration der Eingewanderten und der interkulturellen Öffnung der Gesamtgesellschaft beinhalten. Darüber hinaus sollte eine Handreichung zur interkulturellen Öffnung, vom bürgerschaftlichen Engagement bis zur hauptamtlichen Beschäftigung, von Vereinen bis zur Wirtschaft und in der Verwaltung und den Parteien von der Kommune, über die Kreise und Bezirke, bis hin zu den Ländern und dem Bund, erstellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Integrationsbeauftragte

Es muss eine dauerhafte Ombudsstelle, mit einem/einer, durch den Bundestag eingesetzten, Integrationsbeauftragten an ihrer Spitze, eingeführt werden. Diese verfolgt die Zielsetzungen des Teilhabe- und Integrationsgesetzes.

Es ist zu empfehlen, diese Ombudsstelle mit dem/der Integrationsbeauftragten an ein Ministerium mit der Zuständigkeit für Integration und Migrationsfragen zu binden, damit sie mit den regierungsverantwortlichen in ständigem Dialog steht und bei Bedarf schnelleres Handeln auf aktuelle Gegebenheiten möglich ist. Eine Orientierung an den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland ist sinnvoll.

Die/der Integrationsbeauftragte muss dem Integrationsbeirat in regelmäßigen Abständen einen Bericht abgeben.

Integrationsbeirat auf Bundesebene

Ein unabhängiger Beirat für Fragen der Vielfalt und Demokratie wird durch den Deutschen Bundestag eingesetzt. Aufgabe des Integrationsbeirates ist es, die deutsche Bundesregierung und die Bundesregierung in allen Fragen bezüglich der Gleichstellung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu beraten und anzuhalten, die Ziele, dieses Teilhabe- und Integrationsgesetzes, einzuhalten. Hierzu muss der Beirat insbesondere bei Gesetzesvorhaben frühzeitig involviert und mit Informationen versorgt werden.

Der Beirat muss von der Ombudsstelle unabhängig sein.

Der Beirat besteht zu einem Drittel aus Entsandten von Institutionen sowie unabhängigen Wissenschaftler*innen, die sich bereits seit Jahren für die Integration von Eingewanderten einsetzen und forschen.

Zu einem Drittel aus Entsandten von Migrant*innenselbstorganisationen, -vereinen, die sich, laut Satzung, in erster Linie für das demokratische und friedliche Zusammenleben und die Integration in Deutschland einsetzen. Menschen mit eigener Einwanderungsgeschichte sind hier zu bevorzugen. Es müssen im Vorfeld indes Kriterien entwickelt werden, mittels derer gewährleistet und kontrolliert wird, dass alle Interessen gleichermaßen vertreten sind und Eingang in die Beteiligungsformen und -prozesse finden. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass durchsetzungsstarke Interessensvertretungen überrepräsentiert sind, während andere Interessengruppen ihre Anliegen kaum adressieren können.

Zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundestags, mit mindestens einer Person aus jeder, dem Bundestag angehörenden, Fraktion.

Der Beirat konstituiert sich mit jeder Legislaturperiode neu. Dem geschäftsführenden Vorstand des Integrationsbeirates sollen, außer dem ständigen Mitglied der/des Integrationsbeauftragten, ein/e Vorsitzende/r und zwei stellvertretende Vorsitzende angehören. Diese sind mit der Neukonstituierung des Beirates zu wählen.

Um die vielfältigen Aufgaben des Beirats zu bewältigen, wird ihm eine angemessene personelle Ausstattung zur Verfügung gestellt.

Der Integrationsbeirat gibt jährlich einen Bericht zum Stand der Zielsetzung aus. Dieser Bericht wird vom geschäftsführenden Vorstand, in Form einer öffentlichen Konferenz, in einem Raum des Bundestags, mündlich sowie schriftlich vorgestellt.

Offene Fragen

Dies sind nur einige Vorschläge, die ein Teilhabe- und Integrationsgesetz auf Bundesebene beinhalten könnte. Jedoch sind viele weitere Instrumente vorstellbar, die die Zielsetzung des Gesetzes voranbringen könnten. Folgende Fragestellungen haben wir nicht abschließend beantwortet, sollten jedoch bei einer Gestaltung solch eines Gesetzesvorhabens nicht außer Acht gelassen werden:

- Vergabe von Zuwendungen an Organisationen an interkulturelle Öffnung koppeln?
- Förderung von Migrant*innenselbstorganisationen? Eigener Haushaltstitel im BMFSJ?
- Weitere positive Maßnahmen: Vergabe von öffentlichen Aufträgen an interkulturelle Öffnung koppeln? Bspw. nur an Firmen mit einem Anteil von X% Personal mit Einwanderungsgeschichte in der Belegschaft? Inklusion Ausgleichsabgabe für Einwanderungsgeschichte?
- Ein ordentlicher Ausschuss im Deutschen Bundestag für das Thema?